



works

Newsletter Gesundheit und Recht aktuell Issue 3|2016

Haftung: Wenn ein falsches Medikament verabreicht wird

Welche (straf)rechtlichen Folgen es haben kann, wenn ein falsches Medikament verabreicht wird, zeigt nicht nur der laut Medienberichten (nicht rechtskräftig entschiedene) Fall einer Ärztin, die einem Patienten eine Injektion an falscher Stelle gesetzt haben soll, was zum Tod dieses Patienten führte. Auch ein anderer (vor Kurzem höchstgerichtlich entschiedener) Fall zeigt, wie genau sich Ärzte mit einem Medikament auseinandersetzen sollten, bevor sie es verabreichen.

Eine Patientin wurde im Zuge einer ärztlichen Behandlung bei einer Lokalanästhesie an ihrer Nasenschleimhaut verätzt. Der behandelnde Arzt hatte dafür eine Lösung verwendet, die falsch hergestellt worden war. Bezogen hatte der Arzt die gegenständliche Lösung von einer Apotheke, die ihm diese Lösung bis zu jenem Vorfall schon mehrmals und immer in der richtigen Zusammensetzung geliefert hatte. Die Flasche der falsch gemischten Lösung wies eine Zutatenliste auf, aus der hervorging, dass es sich um eine Lösung mit Alkohol in hoher Konzentration handelt. Die Abweichung in der Zusammensetzung von den bisherigen Lieferungen dieser Lösung wäre für den Arzt daher erkennbar gewesen. Der Arzt behandelte die Klägerin, ohne die auf dem Etikett angeführte Zutatenliste zuvor gelesen zu haben. Er vermutete, dass die Lösung die gleiche Zusammensetzung aufwies, wie die zuvor bezogenen.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) erkannte darin eine Sorgfaltspflichtverletzung des Arztes und folgte rechtlich, dass ein „[...] Arzt jedenfalls vor der erstmaligen Anwendung einer neuen Flasche (Anm.: einer Arznei) prüfen muss, ob der Inhalt seiner Verschreibung entspricht. Dabei darf er sich gerade bei magistralen Zubereitungen nicht darauf verlassen, dass seiner Verschreibung entsprochen wurde, wenn Gegenteiliges augenfällig ist“. Der Arzt hätte unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt also die Aufschrift auf der Flasche der (falsch zusammengesetzten) Lösung prüfen müssen, auch wenn er dieselbe Lösung schon mehrfach vom selben Lieferanten bezogen hatte. Da er dies unterlassen hat, war er gegenüber der geschädigten Patientin schadenersatzpflichtig (OGH 30.03.2016 4Ob42/16d).

Google: Auto-Vervollständigung und das Vorleben einer Medizinerin

Die sogenannte „Auto-Vervollständigung“ der bekannten Internet-Suchmaschine kann zu Hinweisen über Personen führen, welche ein Anwender womöglich gar nicht suchen wollte und welche die betroffene Person mitunter nicht verbreitet haben möchte. So geschehen ist dies einer Ärztin, bei der automatisch Ergebnisse über ihre Vergangenheit vorgeschlagen wurden, wenn man



works

sie „googelte“. Die Ärztin sah sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt und klagte die Suchmaschine. Der OGH wies das Klagebegehren letztlich ab.

Die Medizinerin war in den Niederlanden als Zahnärztin eingetragen. Aufgrund von Unzulänglichkeiten bei der Behandlung und Information von Patienten erhielt sie von der niederländischen Standesaufsichtsbehörde einen Verweis. Die Medizinerin ließ sich daraufhin von der niederländischen Liste der Zahnärzte streichen. Sie änderte in weiterer Folge (nicht durch Eheschließung) Ihren Namen und beantragte eine Eintragung in die Liste der britischen Zahnärzte. Die britische Standesaufsichtsbehörde lehnte die Eintragung der Medizinerin jedoch mit Hinweis auf das niederländische Disziplinarverfahren ab.

Bei Eingabe des früheren oder später geänderten Namens der Medizinerin in die Suchmaschine (Google) vervollständigt diese den eingegebenen Namen automatisch um den jeweils nicht gesuchten Namen. Dabei generierte die Suchmaschine unliebsame Suchergebnisse über die Vergangenheit der Medizinerin. Die Medizinerin begehrte daraufhin Schadenersatz, Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die künftige Unterlassung von Verweisen auf Verlinkungen in der Suchmaschine.

Die Medizinerin praktizierte zwar nicht in Österreich, dennoch erkannten die österreichischen Gerichte ihre internationale Zuständigkeit an. Die Begründung: Die gegenständliche Auto-Vervollständigungsfunktion kann auch über länderspezifische Google-Seiten von Österreich aus aufgerufen werden. Der Oberste Gerichtshof (OGH) erkannte in der Auto-Vervollständigung im gegenständlichen Fall keine Persönlichkeitsverletzung und somit keine Grundlage für die von der Medizinerin geltend gemachten Ansprüche. Der OGH begründete dies damit, dass die Auto-Vervollständigung und die damit verbundenen Suchergebnisse allesamt wahre Informationen zutage brächten, deren Veröffentlichung (wie etwa die Disziplinenterscheidung der britischen Standesaufsichtsbehörde) rechtlich legitimiert sei (OGH 30.03.2016; 6 Ob 26/16s).



Information

Dr. Michael Straub, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.straub@mplaw.at

In Kooperation mit Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at